

Bundeministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022-0.415.434
22.6.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 669/22/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
13.7.2022

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungs-Richtlinie 2019/1151 das Unternehmensgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, das Spaltungsgesetz, das Genossenschaftsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2022 - GesDigG 2022); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten Ministerialentwurfs. Wir nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 betreffend den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht. Zentrales Anliegen dieser Richtlinie ist es, die Gründung von (Kapital-)Gesellschaften, die Eintragung von Zweigniederlassungen solcher Gesellschaften in anderen Mitgliedstaaten sowie die spätere Einreichung von Urkunden und Informationen zum jeweiligen nationalen Unternehmensregister vollständig online zu ermöglichen (vgl. Erwägungsgrund 10).

Der vermehrte Einsatz digitaler Kommunikationsmöglichkeiten im Verkehr zwischen Gesellschaften und dem Firmenbuch ist grundsätzlich zu begrüßen. Den Vorgaben der Richtlinie wird, wie dies auch die Materialien ausführen, schon nach geltender österreichischer Rechtslage in vielen Punkten bereits entsprochen.

Bedauerlich ist, dass aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie nicht weitergehende Reformen angegangen werden, die dazu führen würden, den Aufwand und die Kosten vor allem im Zusammenhang mit Unternehmensgründungen zu verringern.

So wurde es aus Sicht der Wirtschaftskammerorganisation leider unterlassen, mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben die Streichung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorzunehmen. Dies ist eine langjährige Forderung, belastet unsere Mitglieder wesentlich und widerspricht dem Gedanken der Nachhaltigkeit. Diese Abschaffung ist zudem im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen. Die Veröffentlichung in der Ediktsdatei des Bundes sollte als vollkommen ausreichend angesehen werden.

Wenig verständlich ist uns der Umstand der Nichtstreichung auch im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber seit Jahren die diversen gesetzlichen Veröffentlichungspflichten des Bundes im Amtsblatt aufhebt. Begründet wird dies mit Kosteneinsparungen, sowie dass diese Kundmachungspflicht aufgrund der steigenden Nutzung des Internets und der Inanspruchnahme digitaler Informationsmöglichkeiten überholt erscheint und daher entfallen könne. Warum diese Begründung nicht auch für Unternehmen gleichermaßen zutreffen soll, ist uns nicht nachvollziehbar.

Auch die weiterhin grundsätzlich geltende Notariatsaktspflicht etwa für die Gründung einer GmbH und die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen wird durch die gegenständliche Richtlinienumsetzung nicht tangiert. Diesbezüglich bestehen seit Jahren Forderungen nach grundlegenden Erleichterungen.

Gemäß Art. 13h Abs. 3 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten Muster zumindest in einer Amtssprache der Union zur Verfügung stellen, die von einer möglichst großen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird. Die Verfügbarkeit von Mustern in anderen Sprachen als der oder den Amtssprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats dient ausschließlich der Information; es sei denn, dieser Mitgliedstaat beschließt, dass es auch möglich ist, eine Gesellschaft anhand von Mustern, die in solchen anderen Sprachen abgefasst sind, zu gründen. Leider wird von diesem Wahlrecht, eine Gesellschaftsgründung anhand von Mustern, die in anderen Sprachen abgefasst sind, zuzulassen kein Gebrauch gemacht. Zumindest eine Gründung unter Zuhilfenahme eines englischsprachigen Musters sollte zulässig sein.

II. Im Detail

Zu Artikel 1 (Änderungen des Unternehmensgesetzbuchs)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1)

Nach den Erläuterungen sollen Firmenbucheintragungen von Einzelunternehmern und Personengesellschaften zukünftig in der Ediktsdatei bekanntgemacht werden. Wesentlich ist, dass diese Bekanntmachung tatsächlich wie bisher keinerlei Kostenfolgen auslöst. Abzulehnen wäre es, würde die Bekanntmachung einen Mehraufwand auf Unternehmerseite auslösen.

Ganz allgemein nehmen wir die Änderung des § 10 Abs. 1 zum Anlass, wie auch bereits im Punkt I. oben angeführt, unsere Forderung nach vollständiger Abschaffung der Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu wiederholen.

Da es schon derzeit punktuell Ausnahmen von der Veröffentlichung im Amtsblatt gibt (vgl. etwa § 12 GmbHG) sollte im Hinblick auf eine allfällige Diskussion (lex posterior - lex specialis) in den Erläuterungen vorsichtshalber festgehalten werden, dass diese Ausnahmen weiterhin vollinhaltlich gelten.

Da es sich um eine Norm handelt, sollte der letzte Satz lauten:

„Soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, sind die Eintragungen ihrem gesamten Inhalt nach zu veröffentlichen.“

Genossenschaften

Firmenbucheintragungen, die Genossenschaften betreffen, sollten nicht anders behandelt werden als Firmenbucheintragungen, die Einzelunternehmer und Personengesellschaften betreffen.

Wenn der Entwurf nunmehr die in der Übergangsbestimmung des Art. XXIII Abs. 15 FBG normierte Ausnahmereglung für Einzelunternehmer und Personengesellschaften (mit Einschränkungen) in das Dauerrecht und damit systematisch richtig in das UGB transferiert, dann sollte auch die Gelegenheit genützt werden, den Anwendungsbereich dieser Ausnahme sachgerecht anzupassen.

Die „Stärkung wirtschaftlicher Kooperationsmodelle in der Rechtsform der Genossenschaft“ ist ausweislich des Regierungsprogramms eine der Zielsetzungen der Bundesregierung. Ein wirksamer Umsetzungsschritt zu diesem Vorhaben wäre die für kleine Genossenschaften besonders dringende Entlastung von unnötigen bürokratischen Hürden und Kosten.

§ 10 Abs. 1 UGB sollte daher lauten wie folgt:

„(1) Eintragungen im Firmenbuch gelten mit dem Beginn des Tages ihres Vollzugs (§ 32 Abs 1 FBG) als bekannt gemacht. Sie sind außerdem in der Ediktsdatei (§ 89j GOG) und, soweit es sich nicht um Eintragungen über Einzelunternehmer, eingetragene Personengesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften handelt, auch im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. ...“

Für den Fall der Umsetzung dieser vorgeschlagenen Anpassung kann § 6 Abs. 2 FBG, der schon bisher für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften punktuelle Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht vorsah, entfallen.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 3)

Positiv ist, dass für Firmenbuchanmeldungen eines Einzelunternehmers abweichend von der derzeitigen Rechtslage eine Antragstellung unter Verwendung seiner E-ID und somit unter Entfall der Beglaubigung zulässig wird.

Sichergestellt sollte sein, dass nicht nur als Anhang die Namensunterschrift möglich ist, sondern auch z.B. die Stellungnahme der zuständigen Wirtschaftskammer zum Firmenwortlaut. Die Beilage sollte nicht verpflichtend sein, jedoch vorgesehen (z.B. bei einer beispielhaften Aufzählung) werden.

Ganz allgemein sollte die Verwendung der E-ID einer beglaubigten Unterschrift gleichgestellt werden.

Zu Z 12 (§ 277 Abs. 7)

Nach dem Entwurf soll die Pflicht zur Zurverfügungstellung von Jahresabschlüssen aufgehoben werden. Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, sofern es dadurch zu keiner Schlechterstellung kommt und auch ausgeschlossen ist, dass die Abfrage dieser Unterlagen in weiterer Folge kostenpflichtig werden könnte.

Zu Art. 2 (Änderungen des Firmenbuchgesetzes)

Zu § 6 Abs. 1 Z 6 FBG (betrifft auch § 5 Abs. 5 GenRevG)

Gemäß § 1 GenRevG ist bei allen Genossenschaften mindestens jedes zweite Jahr eine Gebarungsprüfung durch einen Revisor durchzuführen. Bei mittelgroßen und großen Genossenschaften und allen aufsichtsratspflichtigen Genossenschaften ist die Revision jährlich durchzuführen. Nach § 5 Abs. 5 GenRevG hat die Genossenschaft die Durchführung der Revision und die Zeit, während der sie vorgenommen wurde, zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FBG ist bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Durchführung der Revision und die Zeit, während der sie vorgenommen wurde, sowie der Tag der Einreichung eines Mängelberichts im Firmenbuch einzutragen.

Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Umfang der Rechnungslegung. Bei kleinen Genossenschaften, die keinen Jahresabschluss zu erstellen haben, bleibt es bei der Anmeldung der durchgeführten Revision zur Eintragung in das Firmenbuch. Mittelgroße und große Genossenschaften sind dagegen den Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Rechnungslegung - von aus dem genossenschaftlichen Revisionsrecht herrührenden Abweichungen abgesehen - gleichgestellt. Sie unterliegen den Vorschriften des UGB über Prüfung, Offenlegung, Veröffentlichung und Zwangsstrafen nach den §§ 268 bis 283 UGB. Sie haben daher ohnehin den Jahresabschluss zum Firmenbuch einzureichen. Für diese Fälle besteht kein wesentlicher Mehrwert der Information über die Durchführung der Revision. Bei diesen sollte daher auf die Anmeldepflicht bzw. die Eintragung nach § 6 Abs. 1 Z 6 FBG bzw. § 5 Abs. 5 GenRevG verzichtet werden.

Diese Möglichkeit sollte auch verbandszugehörigen kleinen Genossenschaften eingeräumt werden, denn bei diesen ist durch den Revisionsverband gewährleistet, dass die Revision zeitgerecht durchgeführt wird, ohne dass sich das Firmenbuchgericht darum kümmern muss.

§ 6 Abs. 1 Z 6 FBG sollte daher, wie folgt, geändert werden:

„In § 6 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Wort „Mängelberichts“ die Wortfolge „, sofern nicht eine Offenlegung nach den §§ 277 bis 281 UGB zu erfolgen hat oder es sich um eine einem Revisionsverband zugehörige Genossenschaft handelt“ eingefügt.“

§ 5 Abs 5 GenRevG sollte ergänzend, wie folgt, angepasst werden:

„In § 5 Abs. 5 wird nach dem Wort „anzumelden“ die Wortfolge „, sofern nicht eine Offenlegung nach den §§ 277 bis 281 UGB zu erfolgen hat oder es sich um eine einem Revisionsverband zugehörige Genossenschaft handelt“ eingefügt.“

Zu Z 1 (§ 20a)

Positiv ist, dass nunmehr eine Frist von längstens fünf Arbeitstagen für die Entscheidung über einen Antrag einer erstmaligen Eintragung eines Rechtsträgers oder einer Zweigniederlassung im Firmenbuch normiert wird, wenngleich sich die Verpflichtung der Gerichte, Entscheidungen möglichst rasch zu treffen, schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 110 Geo. ergibt.

In den allermeisten Fällen erfolgt schon derzeit eine solche Eintragung innerhalb dieser Frist, vielfach auch wesentlich schneller. Voraussetzung ist allerdings, dass kein Verbesserungsauftrag zu erteilen ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes)

Zu Z 8 (Tarifpost 10)

Grundsätzlich sind gesenkte Gebühren zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, weswegen sich beispielsweise bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Europäischen Genossenschaften die Gebühren von 23 Euro auf 36 Euro, sowie bei sonstigen Rechtsträgern gemäß § 2 Z 13 FBG von 81 Euro auf 100 Euro erhöhen.

Bei der Neuregelung der Tarifposten sollte darauf geachtet werden, dass die Belastungen der Unternehmen möglichst gering gehalten werden. Ganz allgemein ist zu kritisieren, dass die Gerichtsgebühren derart hoch sind, dass sie mehr in die Staatskasse einbringen, als die Gerichtsbarkeit an Aufwand verursacht.

III. Zusammenfassung

Insgesamt wird der vorliegende Entwurf positiv gesehen. Dies, obwohl die Novelle zum Anlass genommen hätte werden sollen, weiterführende Erleichterungen, wie vor allem die Streichung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, vorzunehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär